

**Protokoll  
Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ottenbach  
vom 13. Juni 2024**

Ort:	Gemeindesaal Ottenbach
Dauer:	19.30 bis 20.50 Uhr
Vorsitz:	Gabriela Noser Fanger, Gemeindepräsidentin
Entschuldigt:	Hans Hanselmann, Sicherheitsvorsteher
Protokoll:	Jasmin Haller, Gemeindeschreiberin
Anwesend:	82 Stimmberechtigte
Gäste:	Werner Schneiter, Anzeiger des Bezirks Affoltern Rebecca Schaffter, Stv. Gemeindeschreiberin Ramona Briner, Leiterin Finanzen Severine Egger, Leiterin Finanzen Davide Salerno, Leiter Steuern Alisha Schaufelberger, Leiterin Sicherheit und Soziales Elena Srbin, Stv. Leiterin Hoch- und Tiefbau

---

**Traktanden**

1. Jahresrechnung 2023
2. Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

---

**Begrüssung**

Die Gemeindepräsidentin begrüsst die Stimmberechtigten, die Gäste und den Vertreter der Presse.

**Eröffnung der Versammlung**

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung,
  - die Einladung zur Versammlung,
  - die Bekanntgabe der Traktanden,
  - die Aktenauflage,
  - die Auflage des Stimmregisters,
- ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Die Gemeindepräsidentin fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenauflage Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag versehen, dem Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, eingereicht werden.

Aus dem Kreis der Anwesenden werden keine Beschwerden angekündigt und die Gemeindepräsidentin erklärt die Versammlung für eröffnet.

**Als Stimmzähler wird durch die Gemeindepräsidentin vorgeschlagen und durch die Versammlung einstimmig gewählt:**

- Thomas Thommen
- Roland Schumacher

**Stimmrecht**

Nach erfolgter Anfrage an die Versammlung stellt die Gemeindepräsidentin fest, dass alle nicht stimmberechtigten Personen auf den dafür vorgesehenen Plätzen Platz genommen haben.

**Anzahl Stimmberechtigte**

Es sind 82 (4.11 % von 1996) Stimmberechtigte anwesend. Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann bei der Gemeindeschreiberin eingesehen werden.

**Traktandenliste**

Die Gemeindepräsidentin fragt die Versammlung an, ob Anträge zur Traktandenliste gestellt werden (Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung einzelner Traktanden). Es werden keine Anträge gestellt, so dass die Geschäfte gemäss Einladung behandelt werden können.

**Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes**

Die Gemeindepräsidentin teilt der Versammlung mit, dass innerhalb der gesetzlichen Frist dem Gemeinderat keine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden ist.

---

**1. Traktandum**

Jahresrechnung 2023

**Beleuchtender Bericht**

**Das Wichtigste in Kürze**

Die vorliegende Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Ottenbach entspricht der Rechnungslegungsnorm HRM2. Es ist der dritte Rechnungsabschluss als Einheitsgemeinde. Die Jahresrechnung wird den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen damit zur Kenntnis gebracht.

**Erfolgsrechnung**

Die Erfolgsrechnung 2023 der Gemeinde Ottenbach schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 16'932'482.74 und Erträgen von Fr. 17'384'150.87 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 451'668.13 ab. Budgetiert ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 79'950.00.

Damit schliesst die Rechnung um rund Fr. 531'000.00 besser ab als budgetiert. Das erfreuliche Ergebnis ist vor allem auf Mehreinnahmen von rund Fr. 560'000.00 bei den allgemeinen Gemeindesteuern sowie Minderausgaben in verschiedenen Bereichen der Erfolgsrechnung zurückzuführen.

Im Bereich allgemeine Verwaltung wurde der für 2023 budgetierte Betrag um Fr. 17'300.00 nicht ausgeschöpft. Dies ist auf weniger Gebäudeunterhalt bei den Verwaltungsliegenschaften zurückzuführen (0290). Auch die Lohnkosten waren niedriger als budgetiert, wodurch die einzelnen Springereinsätze praktisch kompensiert wurden.

In der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurde das gesamte Budget um Fr. 35'600.00 überschritten. Ausschlaggebend ist unter anderem der Bereich Allgemeines Rechtswesen (1400), wo das Budget um Fr. 58'100.00 überschritten wurde. Die Lohnkosten und entsprechenden Sozialabgaben in diesem Bereich liegen zwar Fr. 48'800.00 unter Budget, jedoch fielen die Kosten der Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaft

um Fr. 87'000.00 höher aus als budgetiert. Bei der Feuerwehr (1500) wurde das Budget um Fr. 36'600.00 unterschritten. Dies obwohl die Kosten für den Umbau des Feuerwehrlokals am Dorfplatz 2 Fr. 11'000.- höher ausgefallen sind als angenommen. Der Zivilschutz (1620) weist Fr. 12'900.00 über Budget aus. Dies aufgrund diverser Aufwendungen, die höher als budgetiert ausfielen oder für das Jahr 2023 nicht budgetiert waren (u.a. Notfalltreffpunkt).

Im Kindergarten (2110) verursachte die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen einen Mehraufwand. Dadurch fielen die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Schulassistenten) im Kindergarten (2110) um Fr. 28'700.00 höher aus und es wurden vermehrt Dienstleistungen Dritter im Umfang von Fr. 12'300.00 in Anspruch genommen. Im Bereich der Primarschule (2120) waren die Lohnkosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal (Klassenassistenten, Fr. 52'400.00) sowie der Lehrpersonen (Fr. 90'000.-) höher. Des Weiteren wurden für die Anschaffung und den Ersatz neuer Hardware (Tablets / Laptops) aufgrund einer höheren Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Fr. 6'600.00 mehr als budgetiert ausgegeben.

Im Bereich der Bildung wird auch die Tagesbetreuung (2180) ausgewiesen, welche Fr. 124'600.00 Mehraufwand gegenüber Budget ausweist. Die Personallaufwendungen waren um Fr. 21'600 höher. Zudem fielen die Elternbeiträge in der schulergänzenden Betreuung um Fr. 96'700.00 tiefer aus als budgetiert. In der Kindertagesstätte und Spielgruppe (5451) wurden demgegenüber Mehrerträge im Umfang von Fr. 58'000.00 erzielt. Im Budget wurden die Elternbeiträge der beiden Angebote unzureichend abgegrenzt.

Der Bereich Schulleitung / Schulpflege (2190) wies Minderaufwendungen von Fr. 71'800.00 auf. Aufgrund der Vakanzen in der Schulleitung fielen die entsprechenden Lohnkosten um rund Fr. 59'900.00 tiefer aus. Ein Teil der durch die Vakanzen anfallenden administrativen Arbeiten wurde durch die Schulverwaltung (2191) übernommen, was die entsprechenden Mehraufwendungen erklärt.

Der Bereich Kultur, Sport und Freizeit weist Mehraufwände von rund Fr. 2'900.00 gegenüber dem Budget aus.

Im Gesundheitswesen fielen die Aufwendungen um Fr. 274'100.00 höher aus, als budgetiert. Insbesondere im Bereich der Langzeitpflege bei Kranken-, Alters- und Pflegeheimen (4125) stiegen die Kosten und überschritten somit den budgetierten Betrag um Fr. 288'700.00. Demgegenüber wurde das Budget für den Bereich ambulante Krankenpflege (421) nicht ausgeschöpft. Im Bereich der Gesundheitsprävention / Alkohol- und Drogenprävention (4310) fielen höhere Fallkosten an, wodurch der budgetierte Betrag um Fr. 17'300.00 überschritten wurde.

Im Bereich Soziale Sicherheit wurde gegenüber dem Budget Fr. 3'900.00 weniger ausgegeben. Dazu folgende Erläuterungen: Es wurden weniger Beiträge an die Krankenkasse für Sozialhilfeempfänger (5120) bezahlt, folglich sind auch weniger Beiträge seitens Kanton eingegangen. Zudem konnten mehr Rückerstattungen von Krankenkassenprämien in diesem Bereich verbucht werden. Die Ergänzungsleisten zur IV (5220) fielen tiefer aus als budgetiert. Zusätzlich wurden mehr Rückerstattungen aus Ergänzungsleisten zur IV (bezogene Leistungen) eingenommen. Auch bei den Ergänzungsleistungen zur AHV (5320) zeigt sich ein ähnliches Bild. Hier wurden zwar Fr. 39'200.00 mehr Ergänzungsleistung ausgerichtet, dafür aber vorgängig bezogene Leistungen in der Höhe von Fr. 51'400.00 zurückerstattet. In der Funktion Leistungen an das Alter (5350) wurde das Budget bei der Infostelle Pro Senectute / CareNet+ überschritten. Dies aufgrund dessen, dass die Gebühren der CareNet+ abhängig von der Fallanzahl sind. Bei der Funktion Familie und Jugend (54) wurden gesamthaft Kosten von Fr. 11'200 weniger ausgegeben. Die Leistungen an Familien (5450) fiel höher aus als budgetiert. Die Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (5720) sind um Fr. 84'200.00 höher ausgefallen als budgetiert. Die Kosten für das Asylwesen (5730) hingegen um Fr. 16'300.00 tiefer, wie auch die Kosten für die Fürsorge (5790), welche um Fr. 28'000.00 tiefer resultierten.

Der Bereich Gemeindestrassen (6150) weist infolge weniger Unterhaltsarbeiten bei den Strassen und Verkehrswegen einen tieferen Nettoaufwand von rund Fr. 120'100.00 gegenüber dem Budget aus.

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung konnten Minderaufwendungen von Fr. 38'800.00 verzeichnet werden.

Die Volkswirtschaft schliesst mit Fr. 136'000.00 besser ab als budgetiert. Bei der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung (8120) führten tiefere Unterhaltskosten bei den Forststrassen und der Melioration zu einer Verbesserung von rund Fr. 44'900.00. Der durch die Zürcher Kantonalbank (8600) ausgeschüttete Gewinnanteil im Jahr 2023 fiel erfreulicherweise um Fr. 80'600.00 höher aus als budgetiert. Die Ausgleichsvergütung der EKZ (8710) war gut Fr. 9'700.00 höher als budgetiert.

Die allgemeinen Steuern (9100) fielen gegenüber dem Budget um rund Fr. 567'100.00 höher aus. Diese Zunahme ist vor allem auf Zuzüge und damit verbundenen Einkommensteuern natürlicher Personen im Rechnungsjahr sowie auf Mehreinnahmen aus früheren Jahren zurückzuführen. Budgetiert wird jeweils mit dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre, gemäss Empfehlung des Kantons Zürich. Bei den Grundstückgewinnsteuern (9101) konnte einen Mehrertrag von rund Fr. 32'500.00 verzeichnet werden.

Im Bereich Liegenschaften des Finanzvermögens (9630) fielen die Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Gebäude, Unterhalt der Mobilien und Ver- und Entsorgung der Liegenschaften um Fr. 55'400.00 tiefer aus als budgetiert.

### **Investitionsrechnung**

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit einem Einnahmeüberschuss von Fr. 61'625.22 ab. Budgetiert war ein Einnahmeüberschuss von Fr. 103'900.00.

Allgemein wurden über die gesamte Investitionsrechnung massgeblich weniger Ausgaben getätigt als ursprünglich angenommen. Dabei fallen vor allem folgende Punkte auf:

Die Investition zur Schulraumplanung wurde durch die Einsprache / Beschwerde verzögert, wodurch mit den entsprechenden Arbeiten erst im Jahr 2024 begonnen werden kann. Dies hat Minderausgaben im Wert von Fr. 943'600.00 zur Folge.

Weiter ist zu beachten, dass das gewährte Darlehen über Fr. 2'000'000.00 an den IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern, nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2023 zurückbezahlt wurde. Die Ausgaben im Bereich der Dorfplatzsanierung und den Tempo 30 Massnahmen der Affoltern- und Muristrasse wurden bereits mit den Abklassierungsbeiträgen des Kantons Zürich ausgeglichen.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 16'693.50 ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von 10'000.00.

### **Interne Verzinsung**

Gestützt auf die Finanzkonferenz vom 13. September 2022 beträgt die interne Verzinsung auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnungen nach wie vor und bis auf Weiteres 0.5 Prozent.

### Erfolgsrechnung

Bei den einzelnen Aufgabenbereichen ergeben sich im Überblick folgende Nettoergebnisse:

Aufgabenbereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz
<i>Nettoaufwand</i>	Fr.	Fr.	Fr.
Allgemeine Verwaltung	1'234'454	1'251'800	- 17'346
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	707'015	671'350	+ 35'665
Bildung	5'360'018	5'213'750	+ 146'268
Kultur, Sport und Freizeit	238'839	241'800	- 2'961
Gesundheit	1'216'866	942'750	+ 274'116
Soziale Sicherheit	1'872'744	1'876'650	- 3'906
Verkehr	571'945	702'650	- 130'705
Umweltschutz und Raumordnung	143'529	182'400	- 38'871
<i>Total</i>	<i>11'345'410</i>	<i>11'083'150</i>	<i>+ 262'260</i>
<u>Nettoertrag</u>			
Volkswirtschaft	268'657	132'100	+ 136'557
Finanzen und Steuern	11'528'421	10'871'100	- 657'321
<i>Total</i>	<i>11'797'078</i>	<i>11'003'200</i>	<i>- 793'878</i>
Ertragsüberschuss 2023	451'668	- 79'950	+ 531'618

**Vorzeichen + = Mehrkosten, Mindereinnahmen**

**Vorzeichen - = Minderkosten, Mehreinnahmen**

### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Aufgabenbereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz
<i>Nettoausgaben</i>	Fr.	Fr.	Fr.
Allgemeine Verwaltung	9'747	210'000	- 200'253
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	+ 0
Bildung	240'810	1'165'000	- 924'190
Kultur Sport und Freizeit	0	0	+ 0
Gesundheit	-249'000	-249'000	+ 0
Soziale Sicherheit	0	-2'000'000	+ 2'000'000
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	107'234	100'000	+ 7'234
Umweltschutz und Raumordnung	-170'416	670'100	- 840'516
<i>Total Einnahmeüberschuss</i>	<i>61'625</i>	<i>103'900</i>	<i>- 42'275</i>

### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Aufgabenbereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz
<i>Nettoausgaben</i>	Fr.	Fr.	Fr.
Liegenschaften im Finanzvermögen	16'693	10'000	+ 6'693
Mobilien und übrige Sachanlagen im FV	0	0	+ 0
<i>Total Nettoinvestitionen</i>	<i>16'693</i>	<i>10'000</i>	<i>+ 6'693</i>

## Finanzieller Überblick über die Jahresrechnung 2023

### Abschluss

#### Erfolgsrechnung

	Fr.
Total Aufwand	16'932'482.74
Total Ertrag	17'384'150.87
Ertragsüberschuss	451'668.13

#### Nachweis Gesamtkapital:

Finanzvermögen	19'873'863.84
Verwaltungsvermögen	15'469'037.30
Fremdkapital/Rückstellungen	- 14'663'054.21
Gesamtkapital (Aktivenüberschuss)	20'679'846.93
davon Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	- 4'055'084.01
davon Finanzpolitische Reserve	- 390'000.00
Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023	16'234'762.92

#### Nachweis Eigenkapital:

Eigenkapital/Fonds per 1. Januar 2023	20'146'495.43
davon Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	- 4'445'084.01
Entnahmen/Einlagen Spezialfinanzierungen/Fonds/Legate	81'683.37
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	451'668.13
Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 wie oben	16'234'762.92

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Ottenbach.

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Ottenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

### Erläuterungen

Der Finanzvorsteher, Franz Zeder, stellt das Geschäft ausführlich vor.

### Beratung und Anträge

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Diskussion. Der Finanzvorsteher steht für Fragen zur Verfügung. Es wird festgestellt, dass keine Diskussion gewünscht wird.

### Abstimmung

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Ottenbach wird einstimmig genehmigt.

### Beschluss

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Ottenbach wird genehmigt.

## 2. Traktandum

Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

### Beleuchtender Bericht

#### Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative hat zum Ziel, die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ottenbach (BZO) mit folgendem Artikel zu ergänzen: Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen. Die Initiative wird damit begründet, dass im ganzen Kantonsgebiet, unter anderem auch in Ottenbach, die Errichtung von bis zu 120 Windrädern von bis zu 220 Metern Höhe geplant werden. Weiter wird hervorgebracht, dass solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen (z.B. landschaftliche Verschandelung, Infraschall, Eiswurf im Winter, Schattenwurf, Vögel- und Fledermaussterben, Beeinträchtigung der Umwelt durch grosse Betonfundamente und geteerte Zufahrtsstrassen) für Bewohnerinnen und Bewohner bilden und im Schweizer Mittelland keinen Sinn machen. Weiter wird hervorgebracht, dass in vielen Ländern zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner bereits Abstandsregelungen vorhanden sind. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Metern. Dabei habe das Bundesgeregicht die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt.

Der Gemeinderat empfiehlt die Ablehnung der Initiative. Er ist sich bewusst, dass das Thema Windräder in der Bevölkerung kontrovers diskutiert wird. Er erkennt aber auch die besondere Bedeutung einer ausreichenden, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung.

Massgebend für die ablehnende Haltung des Gemeinderats ist der Umstand, dass nach seiner Einschätzung das Ziel der Einzelinitiative, in der kommunalen Bau- und Zonenordnung einen Mindestabstand von Windrädern zu bewohnten Liegenschaften zu verankern, aufgrund von übergeordnetem Recht gar nicht erreicht werden kann. Dies da sich die kommunale Bau- und Zonenordnung auf das Siedlungsgebiet beschränkt und die Zuständigkeit ausserhalb des Siedlungsgebiets beim Kanton liegt.

#### Inhalt der Einzelinitiative

Mit Schreiben vom 14. September 2023 hat Bruno Ruh, Isenbergstrasse 9b, 8913 Ottenbach, zusammen mit drei weiteren in Ottenbach stimmberechtigten Personen, die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» eingereicht.

#### Initiativtext

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ottenbach, in Kraft seit 31.01.2020, wird mit einem neuen Artikel 29 ergänzt. Der bisherige Artikel 29 «Pflicht zum Gestaltungsplan» wird zum Artikel 30.

#### Art. 29 Industrielle Windenergieanlagen

**Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 m betragen.**

#### Begründung

Baudirektor Neukom (Grüne Partei) plant im ganzen Kantonsgebiet, unter anderem auch in Ottenbach im Bereich Joner Gom, die Errichtung von bis zu 120 Windrädern von bis zu 220 m Höhe. Der Uetlibergturm ist 72 m hoch, das höchste Gebäude im Kanton 126 m, die Uetliberg-Fernsehturm 186 m, der Eiffelturm 300 m.

Solche gigantischen Windkraftanlagen bilden Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe und machen im Schweizer Mittelland keinen Sinn. Der Wirkungsgrad ist mit ca. 15 % der versprochenen Leistung sehr tief und löst das Stromproblem nicht. Weitere Nachteile sind:

- Landschaftliche Verschandelung
- Infraschall (Brummen unter 16 Hz)
- Veränderung des Mikroklimas (Austrocknung der Böden)
- Eiswurf im Winter
- Schattenwurf bis 1'000 m
- Vögel und Fledermäuse sterben im Bereich der Anlagen durch Rotorschlag, Unterdruck oder Wirbel
- Grosse Betonfundamente (bis 1500m<sup>3</sup>) bleiben, nach einer Betriebsdauer von 20 Jahren, in der Regel im Boden, weil das Heben zu teuer ist
- Bau von geteerten sattelschleppergängigen Zufahrtsstrassen durch Wald und Landwirtschaftsland

In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 m.

Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1996 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

### **Gültigkeit der Einzelinitiative**

Gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren stimmberechtigten Personen eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR).

Die Initiative verlangt die Änderung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ottenbach. Gemäss Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung. Damit erfüllt die Initiative die Voraussetzung einer Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und ist dieser vorzulegen. Dem Gemeinderat steht es offen, der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.

Mit Beschluss vom 20. November 2023 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative für gültig erklärt. In den Erwägungen zu dieser Entscheid hat der Gemeinderat aber auch dargelegt, dass fraglich sei, ob das Ziel der Einzelinitiative, im kommunalen Recht eine gesetzliche Grundlage für einen Mindestabstand von Windrädern zu einer dauerhaft oder zeitweise bewohnten Liegenschaft zu schaffen, mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.



**Bestehen bei Planungsinitiativen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative, müssen diese und auch die Schwierigkeiten einer möglichen Umsetzung den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative zur Kenntnis gebracht werden.**

**Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit ist eine Planungsinitiative so zu verstehen, dass sie im Gegensatz zu anderen Einzelinitiativen nicht zwingend einen endgültigen Rechtszustand herbeiführt, sondern als demokratisches Instrument der kommunalen Behörde in erster Linie einen rechtsverbindlichen Auftrag gibt, im Rahmen der Umsetzung des Anliegens in eine bestimmte Richtung tätig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten über diese Besonderheit der Planungsinitiative informiert sind. Ansonsten kann sie zu falschen Erwartungen der Stimmberechtigten führen.**

Der Entscheid über die Gültigkeit einer Einzelinitiative steht dem Gemeinderat zu. Ist der Gemeinderat überzeugt, dass sich die Planungsinitiative mit dem übergeordneten Recht in keiner Weise vereinbaren lässt, muss er sie als ungültig erklären. Der Gemeinderat sollte jedoch Lehre und Rechtsprechung zur Gültigkeitsprüfung bei seinem Entscheid beachten und im Zweifelsfall Planungsinitiativen zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen als gültig erklären. Aus den oben genannten Gründen ist die Einzelinitiative «Mindestabstand für Windräder», mindestens im Sinne eines Zweifelsfalls «in dubio pro populo», für gültig zu erklären. Bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit der Umsetzungsvorlage wird dann das Amt für Raumentwicklung (ARE) mit dem Genehmigungsentscheid entscheiden.

### **Ausgangspunkt Windräder**

Der Kanton Zürich ist daran, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Grundlage dafür ist die Energiestrategie des Kantons und ein Auftrag des Bundes. Später können Interessierte in diesen Gebieten Windenergieanlagen planen. Das entsprechende Planungs- und Bewilligungsverfahren soll beschleunigt werden – denn die Zeit drängt. Im Jahr 2040 soll der Kanton Zürich klimaneutral sein.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Energiestrategie des Kantons Zürich sieht einen starken Ausbau der erneuerbaren Energien vor – unter anderem der Windenergie. Und das vom Volk gutgeheissene Energiegesetz des Bundes beauftragt die Kantone, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen zu bezeichnen. Die Baudirektion setzt diese Aufträge momentan um, indem sie die entsprechende Planung vorantreibt. In einem ersten Schritt hat sie eine Modellierung der Windverhältnisse auf 100 Metern über Grund vorgenommen. Diese wurde mit Ausschlusskriterien abgeglichen: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und so weiter. Resultat ist eine Karte mit Potenzialgebieten, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen.

### **Eignungsgebiete für Richtplan**

Die Eignung dieser Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion mit den kantonalen Fachstellen sowie den Bundesbehörden und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. In Ottenbach (Isenberg) ist ein Potenzialgebiet für drei Windkraftwerke (geschätzter Energieertrag von 24 GWh/a) vorhanden. Vor einer Weiterverfolgung des Standorts müssen noch Untersuchungen bezüglich Meteoradar Albis (7km), Wald und Rotmilan-Massenschlafplatz (4km) gemacht werden. Es liegen noch keine Angaben betreffend möglicher Dimensionierung vor.

## **Planungs- und Bewilligungsverfahren**

Sollte ein Energieversorgungsunternehmen später in einem im Richtplan eingetragenen Eignungsgebiet eine Windenergieanlage bauen wollen, so ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchen die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können.

In Übereinstimmung mit den Bestrebungen auf Bundesebene prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen zu beschleunigen.

## **Stellungnahme und Empfehlung des Gemeinderates zur Einzelinitiative**

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich erneuerbare Energie und hat demnach auch eine offene Haltung gegenüber der Windenergie. Ihm ist jedoch bewusst, dass das Thema in der Bevölkerung kontrovers diskutiert wird. Einerseits erkennt er die besondere Bedeutung einer ausreichenden, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung, andererseits nimmt er die zahlreichen kritischen Stimmen aus der Bevölkerung, die unter anderem vor der grossen Beeinträchtigung der Lebensqualität sowie des Landschaftsbildes und dem massiven Eingriff in die Natur warnen, wahr.

Zum heutigen Zeitpunkt steht für den Gemeinderat fest, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage das Ziel der Initiative, einen generellen Mindestabstand für Windräder zu bewohnten Liegenschaften in der Bau- und Zonenordnung, nicht erreicht werden kann. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) hat diesbezüglich bereits informiert, dass es solche Bestimmungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung nicht bewilligen wird, da diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Aspekte der Verträglichkeit für Mensch und Umwelt bei der Planung von Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt werden. Bevor weitere Schritte seitens Gemeinde gemacht werden, soll zunächst die weitere Planung und Entwicklung auf Stufe Kanton abgewartet werden, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf kommunaler Stufe zielgerichtet aktiv zu werden. Der Gemeinderat wird die Entwicklung der Festlegung von Potentialgebieten aufmerksam verfolgen, um die Interessen der Gemeinde Ottenbach in jeglicher Hinsicht zu wahren.

## **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» abzulehnen.

## **Erläuterungen**

Der Initiator, Bruno Ruh, stellt seine Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» ausführlich vor. Im Anschluss stellt die Gemeindepräsidentin und Hochbauvorsteherin, Gabriela Noser Fanger, das Geschäft ebenfalls ausführlich vor.

## **Beratung und Anträge**

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Diskussion. Die Gemeindepräsidentin und Hochbauvorsteherin nimmt zu Fragen betreffend privaten Einsprachen und Übernahme deren Kosten, Standpunkt des Gemeinderats betreffend Windrädern im Wald sowie Kosten für die Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) Stellung. Weitere diverse Voten fallen betreffend Naturschutz, Ortsbild, Stromknappheit im Winter und Abhilfe durch Windräder, Mangel an Wind für den Betrieb von Windrädern (ökonomischer Unsinn), Schonung der Ressourcen des Gemeinderats (ordentlicher Rechtsweg eingehen, kein Eintrag in BZO), Respektierung demokratischer Entscheide (Energiegesetz), Nachteile für Jagt, Schützen und Besucher des Naherholungsgebiets. Weiter wird angemerkt, dass das Wissen betreffend Windrädern und deren Auswirkungen in der Bevölkerung kaum vorhanden sei. Daher könnten die Folgen nicht abgeschätzt werden. Es soll auf die Demokratie und den Gemeinderat vertraut werden, dass er im Sinne der Einwohner handelt und sich entsprechend einsetzt.

Es wird festgestellt, dass keine weitere Diskussion gewünscht wird.

### **Abstimmung**

Die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» mit 30 Ja- zu 46 Neinstimmen abgelehnt.

### **Beschluss**

Die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» wird abgelehnt.

### **Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes**

Dem Gemeinderat wurden keine Anfragen von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

### **Schluss der Versammlung**

Die Gemeindepräsidentin weist auf die verschiedenen Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes hin. Sie fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird ab dem 18. Juni 2024 im Gemeindehaus, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach, 30 Tage während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht aufliegen.

Die Gemeindepräsidentin dankt die Teilnahme an der Versammlung sowie für das Interesse und schliesst die Versammlung.

### **Mitteilungen**

Anschliessend an die Gemeindeversammlung werden folgende Informationen erläutert:

1. Räumliches Entwicklungskonzept REK
2. Sanierung Hallenbad
3. Bibliothek
4. Gesundheitsprävention
5. Flüchtende
6. Primarschule
7. Termine

8913 Ottenbach, den 17. Juni 2024

Für die Richtigkeit des Protokolls:



Jasmin Haller  
Gemeindeschreiberin

### **Genehmigung des Protokolls**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 Ziff. 14 der Gemeindeordnung vom 17. November 2019 ist der Gemeinderat für die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung zuständig.